

Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat hat in seiner 44. Sitzung am 11.3.2009 gemäß § 19 Abs 1 iVm § 25 Abs 1 Z 1 UG 2002 nachstehende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien beschlossen:

1. In § 7 Abs 6 erster Satz wird zwischen „Organisationseinheiten“ und „zu enthalten haben“ die Wortfolge „ausgenommen Dienstleistungseinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 15 Abs 1 dritter Satz wird zwischen „Department-Vorstände“ und „dienen“ die Anführungszeichen (") und die Klammer (()) gestrichen.
3. In § 16 Abs 1 zweiter Satz wird das Wort „dauerndem“ durch das Wort „dauernden“ ersetzt.
4. In § 16 Abs 2 wird das Wort „weitere“ nach dem Klammersausdruck und „Mitglied“ durch das Wort „weiteres“ ersetzt.
5. In § 17 Abs 3 letzter Satz entfällt der Punkt und wird durch einen Beistrich ersetzt. Weiters wird folgender Halbsatz und Satz angefügt: „falls die Auflösung nicht deshalb erfolgt, weil die oder der einzige dem Institut zugeordnete Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor aus dem aktiven Dienststand der WU ausscheidet oder das Dienstverhältnis zur WU endet. Die Anwendbarkeit des § 27 Abs 4 letzter Satz Universitätsgesetz 2002 ist davon unberührt.“
6. In § 18 Abs 1 Z 4 wird in der Wortfolge „Institut zu Verfügung stehenden Personals“ das „zu“ in „zur“ geändert.
7. § 20a Abs 1 lautet: „Forschungsinstitute sind Organisationseinheiten der Wirtschaftsuniversität Wien mit themenorientierten Forschungsaufgaben, die sowohl angewandte Forschung als auch Grundlagenforschung umfassen können, deren Arbeit in den wissenschaftlichen Diskurs einfließt und zu Spitzenpublikationen führt. Sie arbeiten als Organisationseinheit an einem gemeinsamen departmentübergreifenden inter- bzw. transdisziplinären Forschungsprogramm mit dem Ziel, departmentübergreifende Kooperationen zu unterstützen und bestehende Forschungskompetenz auszubauen. Das Forschungsprogramm orientiert sich an einem Generalthema und baut auf anerkannten Forschungsleistungen auf.“
8. § 20b Abs 1 lautet: „Die Errichtung, Benennung und Auflösung von Forschungsinstituten erfolgt im Organisationsplan.“
9. In § 20b Abs 4 wird zwischen „regelmäßig“ und „zu“ die Wortfolge „nach den Standards der jeweiligen Scientific Community“ eingefügt.
10. Es wird ein 5. Abschnitt des II. Hauptstücks eingefügt, der „Kompetenzzentren“ lautet.
11. Folgende §§ 20 d bis f samt Überschriften werden eingefügt:

„Begriffsbestimmung

§ 20d. Kompetenzzentren sind Organisationseinheiten der Wirtschaftsuniversität Wien mit Koordinationsfunktion in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Beratung. Sie dienen der themenorientierten Profilbildung der WU.

§ 20e. (1) Die Einrichtung, Benennung und Auflösung von Kompetenzzentren erfolgt im Organisationsplan auf Basis eines Arbeitsprogramms.

(2) Für die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Bestimmungen der Forschungsinstitute in § 20b Abs 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß.

(3) Kompetenzzentren sind regelmäßig zu evaluieren.

Wissenschaftliche Leiterin, wissenschaftlicher Leiter

§ 20f. (1) Die Leitung erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.

(2) Zur wissenschaftlichen Leiterin oder zum wissenschaftlichen Leiter und zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können nur Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehende habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.

(3) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird vom Rektorat bestellt. Für die Bestellung gilt § 20c dieser Satzung sinngemäß. Die Abberufung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs 3 dieser Satzung.

(4) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters des Kompetenzzentrums sind:

1. Leitung des Kompetenzzentrums und dessen Repräsentation nach außen;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
3. Entscheidung über den Einsatz der dem Kompetenzzentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 20b Abs 3, der zur Verfügung stehenden Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
4. Wahrnehmung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für die dem Kompetenzzentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 20b Abs 3;
5. Entscheidung darüber, ob und welche ihrer oder seiner Aufgaben an Angehörige des Kompetenzzentrums übertragen werden.

(5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Rektorats gebunden.“

12. Es wird ein 6. Abschnitt des II. Hauptstücks eingefügt, der WU „Executive Academy“ lautet.

13. Folgende §§ 20 g und h samt Überschriften werden eingefügt:

„Begriffsbestimmung

§ 20g. Die WU Executive Academy organisiert und vermarktet alle Weiterbildungs-, Post-Experience und berufsbegleitenden Angebote der Wirtschaftsuniversität Wien außerhalb der ordentlichen Studien. Die WU Executive Academy trägt dabei Verantwortung für die Qualität und Wirtschaftlichkeit des angebotenen Programmportfolios und strebt einen jährlichen Überschuss an.

Dean der WU Executive Academy

§ 20h. (1) Leiterin oder Leiter der WU Executive Academy ist der Dean. Sie oder er wird vom Rektorat mit Zustimmung des Senats für eine Funktionsperiode bestellt, die der des Rektorats entspricht. Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Senats gültig. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Leiterin oder der Leiter der WU Executive Academy muss aus dem Kreis der Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis stammen bzw. über eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation verfügen. Der Dean kann vom Rektorat aus wichtigem Grund oder auf Vorschlag von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Senats abberufen werden.

(2) Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der WU Executive Academy sind:

1. Umfassende Leitung der WU Executive Academy und deren Repräsentation nach außen;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WU Executive Academy;
4. Entscheidung über den Einsatz des der WU Executive Academy zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
5. Wahrnehmung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das Personal der WU Executive Academy;
6. Entscheidung darüber, ob und welche ihrer oder seiner Aufgaben an Angehörige der WU Executive Academy übertragen werden;
7. Verantwortung für die wirtschaftliche Gebarung der WU Executive Academy;

8. Entwicklung und Umsetzung des strategischen Gesamtkonzepts für das Weiterbildungs-, Post-Experience und berufsbegleitende Angebot der Wirtschaftsuniversität Wien;
9. Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung, Organisation, Vermarktung und Einstellung von Weiterbildungsprogrammen gegebenenfalls auf Basis der Curricula;
10. Bestellung und Abberufung von Lehrgangsführerinnen und Lehrgangsführern sowie gegebenenfalls stellvertretenden Lehrgangsführerinnen und Lehrgangsführern und Studiengangsführerinnen und Studiengangsführern sowie gegebenenfalls stellvertretenden Studiengangsführerinnen und Studiengangsführern. Die Regelung des § 24 Abs 1 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bestelldauer bis zu vier Jahre beträgt. Für die Abberufung gilt § 24 Abs 4 sinngemäß. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Aufgaben der Lehrgangsführerinnen und Lehrgangsführer und Studiengangsführerinnen und Studiengangsführer die für die Programmleiterinnen und Programmleiter und Programmleiter geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(3) Der Dean der WU Executive Academy berichtet an das nach der Geschäftsordnung und dem Organisationsplan zuständige Mitglied des Rektorats und ist in administrativen Angelegenheiten an dessen Weisungen gebunden. Weiters hat der Dean der WU Executive Academy dem Senat mindestens jährlich über die inhaltliche und wirtschaftliche Entwicklung der WU Executive Academy zu berichten.

(4) Der Dean der WU Executive Academy ist zu den Sitzungen der Lehrgangskommission mit beratender Stimme beizuziehen, wenn die Kommission im Einzelfall nichts Anderes beschließt.“

14. In § 21 Abs 1 zweiter Satz wird zwischen „Programmlinien“ und „unterstützt“ die Wortfolge „, Bereichsführerinnen bzw. Bereichsführer“ eingefügt.
15. In § 22 Abs 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „, der Bereichsführerinnen und Bereichsführer“ eingefügt.
16. In § 22 Abs 1 Z 4 wird zwischen „Programmlinien“ und „und Departments“ die Wortfolge „, Bereichsführerinnen und Bereichsführer“ eingefügt.
17. In § 23 Abs 1 Z 9 wird das Wort „Magisterarbeiten“ durch „Masterarbeiten“ ersetzt und die Wortfolge „sowie Dissertationen“ entfällt.
18. Die Überschrift zu § 24 lautet: „Programmlinien, Programmlinien und Bereichsführerinnen, Bereichsführer“.

19. In § 24 Abs 1 entfällt lit a bis d und wird durch folgende lit a bis c ersetzt:
- Je eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor pro Bachelorstudium;
 - Je eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor pro Masterstudium;
 - Mindestens eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor für die Doktoratsstudien.
20. § 24 Abs 2 wird um folgende Z 1 ergänzt: „Programmentwicklung und -weiterentwicklung, Erstellung des Lehrveranstaltungsangebots, Lehrveranstaltungscontrolling, Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Program Delivery insbesondere hinsichtlich der Programmziele, der didaktischen und pädagogischen Methoden, der Lehrmaterialien sowie der Programm begleitenden Aktivitäten zur Persönlichkeitsförderung, Qualitätssicherung der Programme, Mitarbeit bei Marketing und Information, Mitarbeit in studienrechtlichen Angelegenheiten;“ Die ursprüngliche Z 1 wird zu Z 2 und erhält die Bezeichnung „2.“, die ursprüngliche Z 2 wird zu Z 3 und erhält die Bezeichnung „3.“, die ursprüngliche Z 3 wird zu Z 4 und erhält die Bezeichnung „4.“, die ursprüngliche Z 4 wird zu Z 5 und erhält die Bezeichnung „5.“, die ursprüngliche Z 5 wird zu Z 6 und erhält die Bezeichnung „6.“, die ursprüngliche Z 6 wird zu Z 7 und erhält die Bezeichnung „7.“ und die ursprüngliche Z 7 wird zu Z 8 und erhält die Bezeichnung „8.“.
21. In § 24 Abs 3 wird die die Wortfolge „nach Abs 2 Z 1 bis 3“ durch die Wortfolge „nach Abs 2 Z 1 bis 4“ ersetzt.
22. § 24 Abs 5 bis 8 lauten:
- „(5) Zur Unterstützung der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren und in Abstimmung mit diesen kann die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre für Teilbereiche der Bachelorstudien sowie für einzelne Doktoratsstudien Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren aus dem Kreis der Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis für vier Jahre bestellen. Diese Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren können gleichzeitig auch für (Teile der) auslaufende(n) Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien eingesetzt werden. Für einzelne Diplomstudien können von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre weitere Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren aus dem Kreis der Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis bis zum Auslaufen dieser Studien bestellt werden.
- (6) Die Aufgaben der Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren werden von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre in Abstimmung mit den für den jeweiligen Bereich zuständigen Programmdirektorinnen und Programmdirektoren festgelegt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren an die Weisungen der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre sowie der für den jeweiligen Bereich zuständigen Programmdirektorinnen und Programmdirektoren gebunden. Für die Abberufung von Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren gilt § 24 Abs 4 sinngemäß.
- (7) Die Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren berichten dem Senat auf dessen Wunsch.
- (8) Die Bestellung gemäß Abs 5 und die Festlegung der Aufgaben nach Abs 5 und 6 sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“
23. Die Überschrift zu § 28 lautet: „Lehrveranstaltungen“

24. § 28 wird zu § 28a
25. § 28 lautet: „Sofern der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterstunden angegeben ist, entspricht eine Semesterstunde so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.“
26. In § 28 a entfällt der Abs 3, Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.
27. In § 32 letzter Satz wird zwischen dem Wort „dritte“ und „Wiederholung“ die Wortfolge „und vierte“ eingefügt. Weiters entfällt die Wortfolge „gemäß § 77 Abs. 3 UG 2002“.
28. In der Überschrift zum 4. Abschnitt des IV. Hauptstücks wird das Wort „Magisterarbeiten“ durch das Wort „Masterarbeiten“ ersetzt.
29. In der Überschrift zu § 33 wird das Wort „Magisterarbeiten“ durch das Wort „Masterarbeiten“ ersetzt.
30. In § 33 Abs 1 erster und zweiter Satz und Abs 2 wird jeweils das Wort „Magisterarbeiten“ durch das Wort „Masterarbeiten“ ersetzt.
31. In § 33 Abs 3 wird jeweils das Wort „Magisterarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
32. § 33 Abs 4 lautet: „Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen und ein Gutachten über die Diplom- oder Masterarbeit zu erstellen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Person gemäß Abs 1 oder 2 zur Beurteilung zuzuweisen.“
33. § 34 lautet wie folgt:
- „§ 34 (1) Die Bestimmungen des § 33 Abs 1 bis 3 über die Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten gelten sinngemäß und sind mit Ausnahme von Abs 1 zweiter und dritter Satz auf die Betreuung von Dissertationen anzuwenden.
- (2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler für die Dissertation zu bestellen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation soll zur ersten Beurteilerin oder zum ersten Beurteiler bestellt werden. Die zweite Beurteilerin oder der zweite Beurteiler wird in Erwägung der Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers und der oder des Studierenden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre unter dem Aspekt der Qualitätssicherung bestellt. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Bis zur Einreichung der Dissertation ist die Bestellung anderer als der ursprünglich bestellten Beurteilerinnen oder Beurteiler durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre zulässig.“

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre einzureichen. Die Beurteilerinnen oder Beurteiler haben die Dissertation innerhalb von vier Monaten ab der Einreichung zu beurteilen und ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen.

(4) Die Beurteilerinnen oder Beurteiler können die formale (insbesondere sprachliche) Qualität der Dissertation auf die Einhaltung von Mindeststandards durch ein von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre zu beauftragendes Gutachten überprüfen lassen. Fällt das durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre einzuholende Gutachten negativ aus, ist eine überarbeitete Fassung der Dissertation einzureichen.

(5) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen und ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen.

(6) Zur Berechnung der Beurteilung der Dissertation sind die vorgeschlagenen Noten der Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden. Beurteilt mehr als eine Beurteilerin oder ein Beurteiler die Dissertation negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

(7) Über die Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, die im Rahmen von PhD-Studien verfasst werden, können im jeweiligen Curriculum ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(8) Zu Dissertationen sind abstracts in der Textsprache der Arbeit und in englischer Sprache zu verfassen und in die Arbeit einzubinden. Nach der Beurteilung sind die abstracts von der Studierenden oder vom Studierenden in elektronischer Form in der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien einzureichen.

(9) Die Dissertation ist an der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien als e-book zu veröffentlichen. Von der Publikation als e-book kann Abstand genommen werden, wenn die Dissertation bei einem Fachverlag publiziert wird.“

34. Die §§ 36 und 37 des V. Hauptstücks: Kostenersatz und Vertragsangelegenheiten werden durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

**„Forschungsförderung und Auftragsforschung
(Projekte nach § 26 UG 2002)**

§ 36 (1) Jede oder jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals, die oder der eine Vereinbarung über ein Forschungsvorhaben persönlich mit einer oder einem Dritten abschließt, das an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) durchgeführt, aber nicht aus dem Budget der WU finanziert wird, hat vor Abschluss einer derartigen Vereinbarung das Projekt unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter der Department-Vorständin oder dem Department-Vorstand bzw. der Leiterin oder dem Leiter eines Forschungsinstitutes oder Kompetenzzentrums zu melden. Das Formblatt ist von der Projektleiterin oder dem Projektleiter zu unterschreiben, da diese oder dieser für die Richtigkeit der Angaben haftet. Die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand bzw. die Leiterin oder der Leiter eines Forschungsinstitutes oder eines Kompetenzzentrums (jeweils ermächtigt durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Finanzen) prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 26 Abs 2 und Abs 4 UG 2002. Das Projekt ist innerhalb von 14 Tagen durch Unterzeichnung zu genehmigen oder kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs 2 und Abs 4 UG 2002 nicht erfüllt sind. Nach Genehmigung kann der Vertrag unterfertigt werden und ist durch die Projektleiterin oder den Projektleiter umgehend in Kopie nachzureichen. Die Bevollmächtigung für die Projektleiterinnen und Projektleiter wird von der Rektorin oder dem Rektor erteilt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Nähere Regelungen sind in der Richtlinie des Rektorates für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 enthalten (z.B. Abschluss von Arbeitsverträgen etc.).

(2) Jede Vollmacht kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(3) Soweit die Abdeckung von Projektkosten sichergestellt wird, sind der Projektleiterin oder dem Projektleiter auf Antrag die für das Projekt von dritter Seite zur Verfügung gestellten Mittel zur projektentsprechenden Verwendung zu übergeben.

(4) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin oder der Projektleiter. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen des Projektes eingesetzt werden sollen, sind auf Antrag der Projektleiterin oder des Projektleiters von der WU in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Die

volle Deckung der damit verbundenen Personalkosten ist durch die Projektleiterin oder den Projektleiter sicherzustellen. Der Dienstvertrag ist auf Grundlage eines von der WU beigestellten Vertragsmusters befristet abzuschließen; davon wird die Gestaltung des Gehalts nicht berührt. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates.

(5) Durch Kostenersatz sind die der WU entstehenden und durch das Projekt verursachten direkten und indirekten Kosten zu decken. Nähere Regelungen zur Einhebung und zur Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes bzw. unter welchen Voraussetzungen von einem vollen Kostenersatz Abstand genommen werden kann, hat das Rektorat in einer Richtlinie festzulegen.

(6) Jede Projektleiterin und jeder Projektleiter ist verpflichtet, dem Rektorat jene Unterlagen und Nachweise sowie Korrespondenzen mit dem Fördergeber unverzüglich zu übergeben, die für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, der Wissensbilanz, der Zielvereinbarungen, des Leistungsberichtes, des Beteiligungscontrollings und für andere Dokumentationspflichten sowie alle Prüfungen erforderlich sind.

(7) Jede Projektleiterin und jeder Projektleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und die Gebarung der ihm überlassenen finanziellen Mittel persönlich verantwortlich.

Rechtsgeschäfte, Forschungsförderung und Auftragsforschung (Projekte nach § 27 UG 2002)

§ 37 (1) Jede Department-Vorständin und jeder Department-Vorstand, Leiterin und Leiter eines Institutes oder einer Abteilung sowie eines Forschungsinstitutes oder eines Kompetenzzentrums ist bevollmächtigt, im Namen der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) und im Zusammenhang mit deren Aufgaben Rechtsgeschäfte und Handlungen gem. § 27 Abs 1 UG 2002 vorzunehmen.

(2) Jede und jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs 1 Z 3 UG 2002 verantwortlich betraute Universitätsangehörige (Projektleiterin oder Projektleiter) ist zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte im Namen der WU und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag zu ermächtigen. Das Projekt ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter der Department-Vorständin oder dem Department-Vorstand bzw. der Leiterin oder des Leiters eines Forschungsinstitutes oder eines Kompetenzzentrums sowie der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Finanzen zur Kenntnis zu bringen und von der Projektleiterin oder dem Projektleiter zu unterschreiben, da diese oder dieser für die Richtigkeit der Angaben haftet. Die Kenntnisnahme der Department-

Vorständin oder des Department-Vorstandes bzw. der Leiterin oder des Leiters eines Forschungsinstitutes oder eines Kompetenzzentrums erfolgt mittels Unterschriftenleistung auf dem Formblatt. Die Projektmeldung wird durch die Projektleiterin oder den Projektleiter an die Vizerektorin oder den Vizerektor für Finanzen zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Die Kenntnisnahme der Vizerektorin oder des Vizerektors für Finanzen ist auf elektronischem Weg ausreichend. Die Bevollmächtigung für die Projektleiterinnen und Projektleiter wird von der Rektorin oder dem Rektor erteilt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Nähere Regelungen sind in der Richtlinie des Rektorates für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 enthalten (z.B. Abschluss von Arbeitsverträgen etc.).

(3) Jede Vollmacht kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(4) Jede bevollmächtigte Person gemäß Abs 1 oder Abs 2 ist verpflichtet, dem Rektorat unverzüglich jene Unterlagen und Informationen über Drittmittel zu übermitteln, die auf Grund von Vereinbarungen der von ihr oder ihm geleiteten Einheit akquiriert worden sind; diese sind für die Zwecke der jeweiligen Einheit nach Abzug des Kostenersatzes (§ 27 Abs 3 UG 2002) zu verwenden.

(5) Durch Kostenersätze sind die der WU entstehenden, durch das Projekt verursachten direkten und indirekten Kosten zu decken. Nähere Regelungen zur Einhebung und zur Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes bzw. unter welchen Voraussetzungen von einem vollen Kostenersatz Abstand genommen werden kann, hat das Rektorat in einer Richtlinie festzulegen.

(6) Jede Projektleiterin und jeder Projektleiter ist verpflichtet, dem Rektorat jene Unterlagen und Nachweise sowie Korrespondenzen mit dem Fördergeber unverzüglich zu übergeben, die für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, der Wissensbilanz, der Zielvereinbarungen, des Leistungsberichtes, des Beteiligungscontrolling und für andere Dokumentationspflichten sowie alle Prüfungen erforderlich sind.

Vollmachten gemäß § 28 UG 2002

§37a. (1) Das Rektorat hat in einer Richtlinie festzulegen, welche Personen, abgesehen von den Fällen des § 37 Abs 1 und 2, jeweils bevollmächtigt sind, alleine oder gemeinsam die WU bei Rechtsgeschäften unter Angabe der Art der Geschäfte und von betraglichen Begrenzungen zu vertreten (§ 28 UG 2002). Die Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Den Department-Vorständinnen

und Department-Vorständen und stellvertretenden Department-Vorständinnen und Department-Vorständen, den Leiterinnen und Leitern und stellvertretenden Leiterinnen und Leitern von Instituten, Abteilungen und Forschungsinstituten sowie Kompetenzzentren sind Vollmachten in einem Umfang zu erteilen, die eine effiziente Ausübung der Funktion unter Beachtung des der Einheit zugewiesenen Budgets ermöglichen.

(2) § 37 Abs 3 bis 6 gelten sinngemäß.“

35. In den §§ 40 und 43 wird das Wort „Wissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.
36. In § 44 wird folgender Satz angefügt: „Der AKG hat sich weiters mit allen die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung des Alters oder der sexuellen Orientierung in seinem Vertretungsbereich betreffenden Fragen im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes B-GIBG idgF zu befassen.“
37. In § 45 erster Satz wird zwischen „Mitgliedern“ und „, die von den...“ die Wortfolge „und bis zu elf Ersatzmitgliedern“ eingefügt.
38. In § 45 zweiter Satz wird zwischen „Mitglieder“ und „ist auf deren“ die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.
39. In § 46 zweiter Satz wird zwischen „AKG“ und „hat das Recht,“ das Wort „(Stellvertretung)“ eingefügt.
40. In § 47 erster Satz wird zwischen „Die Mitglieder“ und „des AKG“ die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“ eingefügt. Weiters wird im letzten Satz zwischen „als Mitglied“ und „gilt“ die Wortfolge „oder Ersatzmitglied“ eingefügt.
41. In § 48 erster Satz wird zwischen „Die Mitglieder“ und „des AKG“ die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.
42. In § 49 Abs 2 wird zwischen „ein Mitglied“ und „ des Arbeitskreises“ die Wortfolge „oder Ersatzmitglied“ eingefügt.
43. In § 55 Abs 1 wird nach dem Wort „Department“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich „,“ ersetzt und die Wortfolge „oder einem Kompetenzzentrum“ zwischen „Forschungsinstitut“ und „der Wirtschaftsuniversität zu übertragen“ eingefügt.
44. Nach § 6 Abs 3 des Anhangs 1 wird folgender Abs 4 eingefügt: „In der Rechtmittelkommission in Studienangelegenheiten entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
45. In § 13 Abs 1 des Anhangs 1 wird zwischen „Geschäftsordnung“ und „gelten“ die Wortfolge „, mit Ausnahme des § 6 Abs 4,“ eingefügt.
46. In § 3 Abs 1 des Anhangs 3 wird das Wort „Kontexbedingungen“ durch das Wort „Kontextbedingungen“ ersetzt.
47. In § 1 Abs 2 letzter Satz des Anhangs 4 wird „§ 3 Abs 4 und 9 Universitätsgesetz 2002“ durch „§ 3 Z 4 und 9 Universitätsgesetz 2002“ ersetzt.

48. In § 4 Abs 1 des Anhangs 4 wird das Wort „universitären“ durch das Wort „universitäre“ ersetzt.
49. In § 7 Abs 2 Z 3 des Anhangs 4 wird „des § 11b Abs 1 B-GIBG²“ ersetzt durch „ der §§11b und 11c B-GIBG²“.

50. Die Fußnote 2 zu § 7 Abs 2 Z 3 des Anhangs 4 lautet:

„§§ 11 b und c B-GIBG (BGBl Nr. 100/1993 idF BGBl 97/2008) lauten:

Vorrangige Aufnahme in den Bundesdienst

§ 11b. (1) „Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten

1. in der betreffenden Besoldungsgruppe, im betreffenden Entlohnungsschema oder in der betreffenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder

2. – wenn eine Unterteilung in Funktionsgruppen (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppen oder Bewertungsgruppen besteht – in der betreffenden Gruppe

im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde mindestens 40 % beträgt. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich miteinzubeziehen. Verwendungen gemäß § 1 Abs 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe gemäß Abs. 1 dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.

Vorrang beim beruflichen Aufstieg

§ 11c. Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten

1. in der betreffenden Funktionsgruppe (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppe oder Bewertungsgruppe oder

2. in den sonstigen hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die betreffende, nicht unterteilte Kategorie nach § 11 Abs. 2 Z 1 entfallen, im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde 40% beträgt. § 11 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und § 11b Abs. 2 sind anzuwenden. Verwendungen (Funktionen) gemäß § 1 Abs. 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

51. In § 8 Abs 1 des Anhangs 4 wird zwischen „Dachverband“ und „aktiv“ die Wortfolge „der Universitäten“ eingefügt.

52. In § 11 Abs 1 des Anhangs 4 wird die Wortfolge „Arbeitsbereich “Gender and Diversity in Organisations““ durch die Wortfolge “Abteilung „Gender und Diversitätsmanagement““ ersetzt.

53. In § 13 Abs 1 zweiter Satz des Anhangs 4 wird die Wortfolge „1. Juli bis 30. Juni“ durch die Wortfolge „das Kalenderjahr“ ersetzt. Weiters wird die Wortfolge „für den Bericht ist jeweils der 30. Juni“ durch die Wortfolge „ist der 31. Dezember“ ersetzt.

54. In § 13 Abs 6 erster Satz des Anhangs 4 wird die Wortfolge „insbesondere für jede Studienrichtung und Organisationseinheit nach den jeweils bestehenden Kategorien der Lehre“ durch die Wortfolge „für jede Organisationseinheit entsprechend den Beschäftigungskategorien“ ersetzt.

55. § 13 Abs 7 lit b des Anhangs 4 lautet wie folgt: „bei der in WU- Entscheidungskompetenz liegenden Vergabe von Forschungsmitteln aus Globalbudget und Drittmitteln und bei der Zuweisung von Mitteln für die Weiterbildung;“

56. § 13 Abs 7 lit d des Anhangs 4 entfällt. Die ursprüngliche lit e wird zu lit d und erhält die Bezeichnung „d)“. Weiters entfällt § 13 Abs 7, letzter Satz des Anhangs 4.
57. In § 15 Abs 1 des Anhangs 4 wird zwischen „Department“ und „ein Forschungsinstitut“ das „oder“ durch einen Beistrich „“ ersetzt und nach „Forschungsinstitut“ die Wortfolge „oder ein Kompetenzzentrum“ eingefügt.
58. § 15 Abs 3 des Anhangs 4 lautet wie folgt: „Als Frauen- und Geschlechterforschung gilt diejenige Forschung, die sich im Rahmen des fachlichen Aufgabenbereichs eines Department, eines Forschungsinstituts oder eines Kompetenzzentrums mit frauen- und genderspezifischen Themen auseinandersetzt.“
59. In § 16 Abs 3 des Anhangs 4 wird „des § 11b Abs 1 B-GIBG“ durch „der §§ 11b und 11c B-GIBG idgF“ ersetzt.
60. In § 19 zweiter Satz des Anhangs 4 wird die Wortfolge „frauen- und geschlechterbewussten“ durch das Wort „gendersensiblen“ ersetzt.
61. § 25 Abs 4 letzter Satz des Anhangs 4 entfällt.
62. In § 25 Abs 5 des Anhangs 4 wird die Wortfolge „Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung“ durch die Wortfolge „Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung“ ersetzt.
63. In § 25 Abs 7 erster Satz des Anhangs 4 wird das Wort „insbesonders“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
64. In § 26 erster Satz des Anhangs 4 wird das Wort „Potentielle“ durch das Wort „Potenzielle“ ersetzt.
65. In § 38 Abs 3 des Anhangs 4 wird „des § 11b Abs 1 B-GIBG³“ durch „der §§ 11b und c B-GIBG³“ ersetzt.
66. In § 46 Abs 1 des Anhangs 4 wird zwischen „Mitglied“ und „im Arbeitskreis“ die Wortfolge „oder Ersatzmitglied“ eingefügt; weiters im Abs 2 zwischen „Mitglied“ und „des Arbeitskreises“ die Wortfolge „oder Ersatzmitglied“ eingefügt.
67. In § 46 Abs 3 und Abs 5 des Anhangs 4 wird zwischen „Mitgliedern“ und „des Arbeitskreises“ die Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“ eingefügt.
68. In § 46 Abs 6 des Anhangs 4 wird zwischen „Mitglieder“ und „des Arbeitskreises“ die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.
69. In § 50 Abs 1 des Anhangs 4 wird nach dem Wort „Department“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich „“ ersetzt und die Wortfolge „oder einem Kompetenzzentrum“ zwischen „Forschungsinstitut“ und „der Wirtschaftsuniversität zu übertragen“ eingefügt.
70. In § 54 Abs 2 erster Satz des Anhangs 4 wird zwischen „bei der“ und „Vergabe“ die Wortfolge „in WU-Entscheidungskompetenz liegenden“ eingefügt. Weiters wird das Wort „forschungsbezogene“ zwischen „Mittel für die“ und „Weiterbildung“ gestrichen.
71. Nach § 1 Abs 5 lit d des Anhangs 6 wird folgende lit e angefügt:
„Betriebswirtschaftslehre:
Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaftslehre oder für eines der in den

betriebswirtschaftlichen Departments vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge („kumulative Habilitation“) eingereicht werden. Eine habilitationswürdige „kumulative“ Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen internationalen Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten departmentspezifische Rankings oder andere möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine *venia docendi* in Betriebswirtschaftslehre sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein. Interpretationshilfen für die genaue Handhabung können von den Department-Konferenzen nach Anhörung des Konvents der betriebswirtschaftlichen Departments und nach Anhörung des Senats im Namen des Senats beschlossen werden. Sie sind im Mitteilungsblatt kundzumachen“

72. Nach § 1 Abs 6 des Anhangs 6 wird folgender Abs 7 eingefügt: „§ 1 Abs 5 lit e ist bei jenen Habilitationsverfahren, die nach dem 18.03.2009 eingeleitet werden, anzuwenden.“
73. In § 6 Abs 3 3.Satz des Anhangs 6 wird die Wortfolge „Die Habilitationsweberin oder der Habilitationsweber“ durch die Wortfolge „Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber“ ersetzt.
74. Im Übrigen wird die geschlechtergerechte Sprache in der Satzung und ihren Anhängen dahingehend vereinheitlicht, dass zuerst die Nennung der weiblichen, danach die der männliche Form erfolgt.
75. Die Änderungen der Satzung treten nach Maßgabe der Z 72, sonst mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Univ. Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Vorsitzende des Senats